

GESAMTVERTRAG NON-LINEARE DIENSTE

Dieser Gesamtvertrag (der „Gesamtvertrag“) wird geschlossen zwischen der Verwertungsgesellschaft

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
Mariahilfer Straße 47/1/3/5
1060 Wien
FN 127765s

(im Folgenden „Literar-Mechana“)

und dem

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

(im Folgenden „Fachverband“)

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die Literar-Mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (11VerwGesG 2016*) und nimmt hinsichtlich von Sprachwerken soweit diese nicht mit Musikwerken verbunden sind aufgrund der von der Aufsichtsbehörde vom 16. Dezember 2022 (AVW 9.112/22-012) erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in Österreich unter anderem das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht wahr.
- 1.2. Der Fachverband ist als Nutzerorganisation iSd VerwGesG 2016 Vertragspartner dieses Gesamtvertrags und tritt als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Kabelnetzbetreiber und Anbieter von IPTV/OTT-Fernsehangeboten auf.
- 1.3. Dieser Gesamtvertrag gilt für Diensteanbieter, die den Einzelvertrag des Gesamtvertrages „integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen“ abgeschlossen haben und non-lineare Dienste an ihre Teilnehmer anbieten.
- 1.4. Die Literar-Mechana ist bereit, für die Sprachwerke aus ihrem Repertoire den Lizenznehmern Werknutzungsbewilligungen nach den folgenden Bestimmungen zu erteilen.

2. DEFINITIONEN

- 2.1. „**Teilnehmer**“ im Sinne dieses Vertrages ist, wer im Rahmen einer Vertragsbeziehung zu einem Diensteanbieter non-lineare Dienste entweder ohne weiteres Zutun oder nach individueller einmaliger Interaktion, etwa in Form eines Aufnahmebefehls, aktiviert hat und damit in Anspruch nehmen kann.
- 2.2. „**Diensteanbieter**“ im Sinne dieses Vertrags sind Kabelnetzbetreiber und/oder IPTV/OTT-Anbieter, die ihren Kunden non-lineare Dienste anbieten.
- 2.3. „**IPTV**“ bedeutet die integrale Weiterleitung bestehender Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme an identifizierte und authentifizierte mobile oder stationäre Endgeräte (zB. Smartphones, Tablets, Desktop-PC, Laptop, TV-Gerät) mittels Internet in einer geschützten Umgebung und unter Kontrolle des Kabelnetzbetreibers.

- 2.4. „**Lizenznehmer**“: Ein Diensteanbieter, der mit den Lizenzgebern auf Basis dieses Gesamtvertrags einen Einzelvertrag schließt.
- 2.5. „**Non-lineare Dienste**“ bedeutet ein Angebot von Kabelrundfunkveranstaltern, Kabelnetzbetreibern und/oder IPTV/OTT-Anbietern, das es ihren Teilnehmern ermöglicht, Programminhalte von linear gesendeten oder weitergesendeten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen eines bestimmten Zeitraums auf einem Server des Anbieters per vorheriger Programmierung des Teilnehmers oder auch ohne diese aufzuzeichnen und diese Inhalte eine bestimmte oder unbestimmte Zeit lang beliebig oft wiederzugeben, sowie einen beliebigen Zeitpunkt einer gerade weitergeleiteten oder per Kabel gesendeten Sendung anzusteuern und wiederzugeben oder diese Sendung von Beginn an wiederzugeben.
- 2.6. „**Sprachwerke**“: Sprachwerke, soweit diese nicht mit Musikwerken verbunden sind.
- 2.7. „**OTT**“ bedeutet die integrale Weiterleitung bestehender Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme an identifizierte und authentifizierte mobile oder stationäre Endgeräte (zB. Smartphones, Tablets, Desktop-PC, Laptop, TV-Gerät) mittels der Übertragungstechnologie mobiles Internet, Festnetz-Internet oder drahtlos (zB. WiFi) über das allgemeine, offene Internet („Over The Top“).
- 2.8. „**Weitersendung**“ bedeutet die gleichzeitige, vollständige und unveränderte (integrale) Weitersendung von Fernseh- und/oder Hörfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gern. §59a UrhG) oder drahtlos über Funk, Mikrowelle oder Satellit.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen durch die Literar-Mechana an Diensteanbieter für das Angebot von non-linearen Diensten sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligungen zu entrichtenden Entgeltes. Die vertragsgegenständlichen Angebote werden im Rahmen von Abonnements der Lizenznehmer deren Kunden über eine Internetplattform und/oder App angeboten, und sind über internetfähige Endgeräte, Applikationen und Mobilfunkgeräte nutzbar, wozu insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Geräte gehören: PC und Notebook, mobile Empfangsgeräte wie Tablets und Smartphones, Smart TVs und ähnliche Geräte (im Folgenden das „**Service**“).

4. WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNG

- 4.1. Die Literar-Mechana erteilt den Diensteanbietern in Einzelverträgen die nicht exklusive Bewilligung, im Vertragsgebiet (siehe Punkt 8.) zu ihrem Repertoire gehörende Sprachwerke, die im Rahmen von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen genutzt werden, welche von den Diensteanbietern gesendet oder weitergesendet werden, im Rahmen des non-linearen-Dienstes öffentlich zur Verfügung zu stellen (§ 18a UrhG). Zudem erteilt die Literar-Mechana den Diensteanbietern in Einzelverträgen die nicht-exklusive Bewilligung, die zu ihrem Repertoire gehörenden Sprachwerke zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages auf den dem Lizenznehmer zurechenbaren Servern (inklusive Cloud-Diensten von Drittanbietern) zu dem ausschließlichen Zweck zu speichern (im Sinn des § 15 UrhG zu vervielfältigen), um diese ihren Kunden im Rahmen des vertragsgegenständlichen non-linearen-Dienstes im Vertragsgebiet (siehe Punkt 8.) öffentlich zur Verfügung zu stellen. Davon nicht umfasst (aber auch nicht eingeschränkt) ist das Recht zur Vervielfältigung durch Endkunden zum eigenen oder privaten Gebrauch (§ 42 UrhG);

4.2. Nicht umfasst von der Werknutzungsbewilligung sind insbesondere:

- a) das Recht zur öffentlichen Aufführung der über das Service im Rahmen der audiovisuellen Inhalte zur Verfügung gestellten Musikwerke (§ 18 UrhG);
- b) das Recht zur Sendung (§ 17 UrhG) (z.B. Webcasting, Satellitensendung oder digital-terrestrische Sendung) und das Recht zur Weitersendung;
- c) Leistungsschutzrechte von Interpreten und/oder Produzenten von Tonaufnahmen;
- d) Urheberpersönlichkeitsrechte - dies gilt insbesondere für Kürzungen und sonstige Bearbeitungen von Musikwerken, die Verwendung von Musikwerken für Werbezwecke (z.B. Verwendung in einem Werbespot);
- e) Synchronisationsrechte, also die Verbindung von Musikwerken mit Werbung und die Verbindung von Musikwerken mit Filmwerken oder anderen Werkarten;
- f) sonstige Rechte, insbesondere das Namensrecht und das Recht am eigenen Bild.

5. REPERTOIRE

Das Repertoire der Literar-Mechana (im Folgenden das „Repertoire“) umfasst sämtliche Werke, für welche

- a) die Literar-Mechana mit der Wahrnehmung des öffentlichen Zurverfügungsstellungsrechtes sowie der Wahrnehmung des Vervielfältigungsrechtes einerseits unmittelbar von deren Mitgliedern und andererseits aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen oder ähnlichen Mandatsvereinbarungen mit anderen Rechteinhabern betraut wurden. Das Repertoire im zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden, und somit vertragsgegenständlichen Umfang ist auf der Website der Literar-Mechana einsehbar.

6. LIZENZENTGELT

6.1. Das Lizenzentgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligungen bestimmt sich aus Zugrundelegung eines Pauschalentgelts pro Teilnehmer pro Quartal. Das Lizenzentgelt beträgt

EUR 0,10000 pro Teilnehmer pro Quartal.

Dieses beinhaltet bereits einen angemessenen Gesamtvertragsrabatt.

6.2. Die Zahl der Teilnehmer ist mit Unterzeichnung des Einzelvertrages und danach jeweils zum 1. März und 1. September bekanntzugeben.

6.3. Der in Punkt 6.1. genannte Betrag wird derart wertgesichert, dass er sich analog der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 erhöht. Der in Punkt 6.1. genannte Betrag wird jährlich neu berechnet und dem Entgelt zugrunde gelegt.

Für die Erhöhung nach dem Verbraucherpreisindex ist jede Indexerhöhung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexerhöhungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres. Die Veränderung des Entgelts wird jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam (erstmals am 1. Januar 2027 unter Vergleich des Monats September 2026 mit September 2025). Der dadurch errechnete Betrag ist auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.

Sollte die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

- 6.4. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zu entrichten.

7. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG DES LIZENZENTGELTS

- 7.1. Für Zwecke dieses Vertrages legt die Literar-Mechana auf Basis der Meldungen über die Zahl der Teilnehmer Rechnung an die Lizenznehmer, nimmt Zahlungen der Lizenznehmer mit schuldbefreiender Wirkung in Empfang und führt auch die Überprüfung der Meldungen über Zahl der Teilnehmer der Lizenznehmer gemäß Punkt 10. durch.
- 7.2. Die Literar-Mechana wird auf Basis der Meldungen über die Zahl der Teilnehmer gemäß Punkt 6.2 dieses Gesamtvertrags pro Kalenderquartal bis zum zehnten Tag des betreffenden Kalenderquartals an die Lizenznehmer Rechnung legen. Der Rechnungsbetrag ist von den Lizenznehmern zum zehnten Tag des betreffenden Kalenderquartals zu begleichen.
- 7.3. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist die Literar-Mechana berechtigt, die Zahlung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen einzumahnen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist gelten Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit in der Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß § 456 UGB, jedoch verschuldensunabhängig, zumindest aber in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz per anno kontokorrentmäßig als vereinbart.
- 7.4. Erfolgt die Zahlung innerhalb der 2-Wochen -Frist nicht, ist die Literar-Mechana berechtigt, nach erfolgter 2. Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 2-Wochen ein Lizenzentgelt in doppelter Höhe des autonomen Tarifs zu verlangen und den mit dem säumigen Lizenznehmer geschlossenen Einzelvertrag vorzeitig aufzulösen.
- 7.5. Pro Mahnung werden jeweils Mahnspesen in Höhe von EUR 40,- (exkl. USt) verrechnet.

8. VERTRAGSGEBIET

Das Vertragsgebiet ist Österreich, wobei die Parteien die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltsdiensten im Binnenmarkt, „Portabilitäts-Verordnung“ zur Kenntnis nehmen.

9. VERTRAGSDAUER UND EINZELVERTRAG

- 9.1. Dieser Gesamtvertrag wird durch Unterzeichnung der Parteien abgeschlossen, tritt mit Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2. Für Lizenznehmer, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesamtvertrags das vertragsgegenständliche Repertoire nutzen, treten die Einzelverträge rückwirkend mit 1.1.2025 in Kraft. Es gelten die Bedingungen zum Lizenzentgelt unter Punkt 6. Die Zahl der Teilnehmer für den Zeitraum ab 1.1.2025 bis zum Inkrafttreten dieses Gesamtvertrages ist im Einklang mit den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten an die Literar-Mechana zu melden.

10. BUCHEINSICHT - ÜBERPRÜFUNG

- 10.1. Die Literar-Mechana ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen über die Zahl der Teilnehmer der Lizenznehmer gemäß Punkt 6.2 für den vorausgegangenen Dreijahreszeitraum dieses Gesamtvertrags zu überprüfen. Die Prüfung der Meldungen über die Zahl der Teilnehmer der Lizenznehmer erfolgt durch Mitarbeiter der Literar-Mechana oder durch einen Wirtschaftsprüfer nach

Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung. Das Prüfrecht der Literar-Mechana soll nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

- 10.2. Dieses Prüfrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt zu den Räumlichkeiten des Lizenznehmers während der gewöhnlichen Büro- bzw. Geschäftszeiten unter Rücksichtnahme auf den Betrieb und dessen Abläufe nach rechtzeitiger Bekanntgabe (zumindest 30 Tage vorher) und auf die Einsichtnahme in sämtliche prüfungsrelevante Aufzeichnungen und Buchhaltungsunterlagen, auch jene, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. dem Steuerberater befinden. Die Lizenznehmer haben sämtliche prüfungsrelevante Dokumente zur Verfügung zu stellen. Kopien der eingesehenen Unterlagen sind in einem sachlich gerechtfertigten Umfang dem Prüfer kostenlos auszu folgen.
- 10.3. Die Lizenznehmer verpflichten sich weiters, alle für die Berechnung des Lizenzentgeltes maßgeblichen Bücher, Aufzeichnungen und Belege sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind diese Unterlagen so lange aufzubewahren, als eine von der Literar-Mechana vor Ablauf der Frist begehrte Prüfung des jeweiligen Jahres noch nicht abgeschlossen ist. Wenn die Lizenznehmer diese Aufbewahrungspflicht verletzen oder sonst wie die Prüfrechte der Literar-Mechana unmöglich machen, steht der Literar-Mechana das Recht zur Schätzung der nicht mehr überprüfbaren Komponenten der Berechnung des Lizenzentgelts und somit des tatsächlich geschuldeten Entgelts, zu.
- 10.4. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Kosten der Literar-Mechana, es sei denn, es ergeben sich aufgrund der Prüfung für ein überprüftes vorausgegangenes Kalenderjahr Nachforderungen von 5% oder mehr zu Gunsten der Literar-Mechana. In diesem Fall hat der geprüfte Lizenznehmer zusätzlich zu der aus der Prüfung resultierenden Nachforderung an Lizenzentgelt auch die angemessenen Kosten der Überprüfung der Literar-Mechana zur Gänze sowie Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß § 456 UGB, jedoch verschuldensunabhängig, zumindest aber in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz per anno ab Fälligkeit bis zur Zahlung des ausständigen Betrages zu ersetzen.

11. VERTRAGSHILFE

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese Hilfe umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- 11.1. Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Werknutzungsbewilligungen der Literar-Mechana rechtzeitig durch Abschluss von Einzelverträgen einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die korrekten Nutzungsmeldungen einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.
- 11.2. Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der Literar-Mechana in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.
- 11.3. Der Fachverband wird jene Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von zwei Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der Literar-Mechana ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Literar-Mechana auffordern.
- 11.4. Die Literar-Mechana wird dem Fachverband jährlich bis zum 30. April für das vergangene Kalenderjahr eine Liste der Lizenznehmer, die einen Einzelvertrag abgeschlossen haben, übermitteln.

12. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbandes und der Literar-Mechana wird der Fachverband auf schriftliches Ersuchen einer der

Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche Einigung innerhalb eines Monats nach dem Ersuchen einer Partei nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1. Die Parteien sichern sich bezüglich aller Informationen, auch solcher über konzernverbundener Unternehmen, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erlangen, Vertraulichkeit zu. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, die von den Lizenznehmern als vertraulich bezeichnet wurden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Die Parteien und deren Dienstleister verpflichten sich, alle ihr von der jeweils anderen Partei überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten, diese keinen Dritten zugänglich zu machen und ausschließlich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Sollte eine Partei eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Vertrag verletzen, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen; weitere Rechte der anderen Partei bleiben unberührt.
- 13.2. Unbenommen der Bestimmungen des Punkt 13.1 ist die Literar-Mechana zur Offenlegung vertraulicher Informationen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben berechtigt.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Dieser Gesamtvertrag unterliegt österreichischem Recht. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesamtvertrag und aus den aufgrund dieses Gesamtvertrags geschlossenen Einzelverträgen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.
- 14.2. Änderungen sowie Ergänzungen dieses Gesamtvertrags bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu unterfertigen.
- 14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesamtvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesamtvertrags nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die ihnen in Sinn und Zweck am nächsten kommen.
- 14.4. Dieser Gesamtvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen die Literar-Mechana und der Fachverband je ein Original erhalten.

Datum: 3.11.2025

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

Datum: 04/11/2025

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

EINZELVERTRAG NON-LINEARE DIENSTE

Dieser Einzelvertrag (der „**Einzelvertrag**“) wird geschlossen zwischen der Verwertungsgesellschaft

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
Mariahilfer Straße 47/13/5
1060 Wien
FN 127765s

(im Folgenden „**Lizenzgeber**“)

und

Firma
Adresse
PLZ, Ort

(im Folgenden „**Lizenznehmer**“)

1. EINLEITUNG

- 1.1. Der Lizenzgeber hat mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen im Jahr 2025 den „Gesamtvertrag Non-Lineare Dienste“, in Folge kurz: **Gesamtvertrag**, abgeschlossen. Alle Bestimmungen des Gesamtvertrags gelten als integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrags.
- 1.2. Der Lizenznehmer ist ein Diensteanbieter, der den Einzelvertrag des Gesamtvertrages „integrale Kabelweiterbildung von Rundfunksendungen“ abgeschlossen hat, ist Mitglied des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich) und bietet non-lineare Dienste iSd Gesamtvertrags an.

2. WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNG

Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer gemäß den Bedingungen des Gesamtvertrags die nicht- exklusive und unübertragbare Bewilligung, zu seinem Repertoire gehörende Werke im Rahmen des Services öffentlich zur Verfügung zu stellen (§ 18a UrhG) und zum Zweck der öffentlichen Zurverfügungstellung zu vervielfältigen (§15 UrhG).

3. LIZENZENTGELT

- 3.1. Das Lizenzentgelt für die Erteilung der o.e. Werknutzungsbewilligungen bestimmt sich nach dem Gesamtvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Der Lizenznehmer wird der Literar-Mechana mit dem Abschluss dieses Einzelvertrages die Zahl der Teilnehmer, die mit dem gegenständlichen Service beliefert werden, bekanntgeben.

4. VERTRAGSDAUER

- 4.1. Dieser Einzelvertrag wird durch Unterzeichnung abgeschlossen, tritt mit Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 4.2. Für Lizenznehmer iSd Punktes 9.2. des Gesamtvertrages tritt dieser Einzelvertrag rückwirkend mit 1.1.2025 in Kraft.
- 4.3. Der Einzelvertrag kann aus wichtigen Gründen, insbesondere der Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers oder Nichtzahlung der vorgeschriebenen Entgelte unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten nach schriftlicher Mitteilung gekündigt werden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Dieser Einzelvertrag unterliegt österreichischem Recht. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Einzelvertrag inkl. seines Bestehens wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.
- 5.2. Änderungen sowie Ergänzungen dieses Einzelvertrags bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu unterfertigen.
- 5.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Änderungen der Firma und Adresse dem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist bekannt zu geben.
- 5.4. Der Lizenznehmer erteilt hiermit seine schriftliche Zustimmung, dass die Lizenzgeber den Fachverbänden, allen anderen Einzelvertragspartnern, den Bezugsberechtigten, den ausländischen Verwertungsgesellschaften und allen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, bekanntgeben, dass er Einzelvertragspartner/Lizenznehmer im Sinne des Gesamtvertrags ist.
- 5.5. Die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten des Lizenznehmers erfolgt ausschließlich zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Der Lizenznehmer wurde über seine datenschutzrechtlichen Rechte als Betroffene/r aufgeklärt. Die auf seiner ständigen Website veröffentlichten Datenschutzerklärungen des Lizenzgebers hat der Lizenznehmer zur Kenntnis genommen.
- 5.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Einzelvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dieses Einzelvertrags nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die ihnen in Sinn und Zweck am nächsten kommen.
- 5.7. Dieser Einzelvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen die Lizenzgeber und der Lizenznehmer je ein Original erhalten.

Datum:

Datum:

Lizenzgeber

Lizenznehmer